

Vereinsstatuten

Pro Villa Rustica Winkel-Seeb (PVRWS)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Pro Villa Rustica Winkel-Seeb" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis Art. 79 ZGB mit Sitz in der Gemeinde Winkel, im Kanton Zürich.

2. Ziel und Zweck

2.1 Ziel des Vereins

Der Verein hat das Ziel, das Interesse der Bevölkerung am Erhalt des römischen Gutshofes bei Winkel-Seeb als Gesamtanlage und Zeitzeuge zu fördern.

2.2 Zweck des Vereins

Der Verein:

1. fördert das Verständnis für Geschichte, Kultur und Technik der Römer mit Vorträgen und Kursen;
2. organisiert und führt themenbezogene Exkursionen durch;
3. organisiert (nach Rücksprache mit dem Betreiber der Anlage) eigene Veranstaltungen oder unterstützt Veranstaltungen des Betreibers auf dem Gelände des römischen Gutshofes (z.B. Römerfest);
4. unterstützt nach abgeschlossener Aufwertung des Gutshofes den täglichen Betrieb des Gutshofes durch einzelne Vereinsmitglieder, die sich ausdrücklich für die Mitarbeit im Betrieb des Gutshofes zur Verfügung gestellt haben. Diese speziellen Vereinsmitglieder sind in einem Freiwilligen-Pool organisiert.

2.3 Grundsätze

Der Verein:

1. verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen finanziellen Gewinn;
2. ist politisch unabhängig;
3. pflegt freundschaftliche Beziehungen zur Gemeindeverwaltung von Winkel, zur Kantonsarchäologie des Kantons Zürich und zur Stiftung für Archäologie und Kulturgeschichte im Kanton Zürich (STARCH).

3. Mittel

Der Verein verfügt über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge;
2. Spenden und Zuwendungen;
3. Erträge aus Veranstaltungen.

3.1 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu bezahlen, für das laufende Jahr spätestens bis Ende Februar. Für das Aufnahmejahr ist kein Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Als Beitrittsdatum zählt der 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Aufnahme folgt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

3.2 Spenden

Spenden und Zuwendungen aller Art sind willkommen.

3.3 Erträge aus Veranstaltungen

Der Ertrag aus den vom Verein organisierten oder unterstützten Veranstaltungen fließt in die Vereinskasse.

4. Mitgliedschaft

4.1 Eintritt in den Verein

Dem Verein beitreten können natürliche Personen ab dem zwanzigsten Altersjahr. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

4.2 Ehrenmitgliedschaft

Einem Mitglied, das sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt hat, kann die Mitgliederversammlung - auf Vorschlag des Vorstandes - die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.1 Austritt aus dem Verein

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss bis spätestens Ende Oktober schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

5.2 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann jederzeit aus nachfolgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Verletzung der Ziele und Zwecke des Vereins;
2. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz einmaliger Mahnung;
3. Unehrenhaftes Verhalten.

Vor einem Ausschluss wird das entsprechende Mitglied durch den Vorstand angehört. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig. Für das angebrochene Jahr bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

7.1 Termine

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für Geschäfte, die an der Mitgliederversammlung zusätzlich behandelt werden sollen, sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

7.2 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Monat Februar statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
2. genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes;
3. nimmt den Revisionsbericht entgegen und genehmigt die Jahresrechnung;
4. setzt den Mitgliederbeitrag fest;
5. nimmt das Jahresbudget zur Kenntnis;
6. nimmt das Jahresprogramm zur Kenntnis;
7. wählt die Präsidentin / den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Revisionsstelle;
8. entscheidet über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
9. entscheidet über die Änderung der Statuten.

7.4 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder (zwingend gemäss ZGB) können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Zweck der Versammlung muss schriftlich erklärt werden. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist nicht beschränkt.

Folgende Ressorts sind mindestens zu besetzen, eine Ressortkumulation (Ämterkumulation) ist möglich: Präsidium, Protokoll, Finanzen, Veranstaltungen, Mitgliederbetreuung und Homepage. Die Benennung oder Bezeichnung der einzelnen Funktionen oder Ressorts ist Sache des Vorstandes.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. vertritt den Verein nach aussen;
2. führt die laufenden Geschäfte;
3. legt das Jahresprogramm fest;
4. erstellt das Jahresbudget.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung des Vereins kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren ist nicht begrenzt.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich durch Einzelunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten oder deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreters.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (zwingend gemäss ZGB).

12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck speziell einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn mindesten 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb zweier Monate eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Falls keine entsprechende Organisation existiert, geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Winkel.

13. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 02.09.2020 angenommen und in Kraft gesetzt.

Der Präsident



Hansruedi Minder